

99102008002000

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000021946/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102008002000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Einkommensteuer festsetzen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einkommensteuer, Steuererklärung, Veranlagung, Einkommensteuererklärung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/estg/index.html http://www.gesetze-im-internet.de/estdv_1955/index.html
Teaser	Sie beziehen ein Einkommen? Dann sind Sie grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften zur jährlichen Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.
Volltext	Aufgrund Ihrer Angaben in der Steuererklärung erlässt das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid. Die Höhe der Steuer hängt von der Höhe des Einkommens ab. Bei der Berechnung des Einkommens werden auch die für die Arbeit angefallenen Ausgaben ("Werbungskosten"), Versicherungsbeiträge, Krankheitskosten und verschiedene andere Ausgabenpositionen berücksichtigt.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	<p>Die Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung hängt davon ab, aus welchen Arten von Einkünften das Einkommen besteht und wie hoch das Einkommen ist.</p> <p>1.) Wird **ausschließlich Arbeitslohn** bezogen, für den bereits Lohnsteuer einbehalten wurde, besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung, z.B. wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern bezogen wurde, • bei Ehegatten/Lebenspartnern die Steuerklassenkombination III / V oder IV / IV mit Faktor im Laufe des Jahres angewandt worden ist, • ein Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt worden ist und der im Kalenderjahr 2021 erzielte Arbeitslohn 12.550 Euro (für 2022: 13.150 Euro) bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt 23.900 Euro (für 2022: 24.950 Euro)

Modul

Sachverhalt

übersteigt,

- der Arbeitgeber die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug (wie Tantieme, Abfindung) nicht nach den Regeln für den laufenden Arbeitslohn ermittelt hat,
- nicht zusammen zu veranlagende Eltern eine andere als die hälftige Aufteilung eines Freibetrages für die auswärtige Ausbildung oder für einen Behinderten-Pauschbetrag der einem gemeinsamen Kind zusteht beantragen.

2.) Setzt sich das Einkommen ****neben dem****Arbeitslohn auch aus anderen Einkünften**** (z. B. Vermietungseinkünften, Renten, selbständige/gewerbliche Tätigkeit) zusammen, hängt die Steuererklärungspflicht von der Höhe der anderen Einkünfte ab.

Soweit diese (anderen) Einkünfte den Betrag von 410 Euro im Kalenderjahr übersteigen, besteht eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Der Jahresbetrag von 410 Euro gilt darüber hinaus auch bei Bezug von dem Grunde nach steuerfreien Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld). Da diese Leistungen Einfluss auf die Höhe des Steuersatzes haben (sog. Progressionsvorbehalt), muss bei Überschreiten des Betrages von 410 Euro ebenfalls eine Steuererklärung abgegeben werden.

3.) Wird dagegen kein Arbeitslohn bezogen, sondern besteht das Einkommen ****ausschließlich aus anderen Einkünften**** (z. B. Vermietungseinkünften, Renten, selbständige/gewerbliche Tätigkeit), muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den sogenannten Grundfreibetrag übersteigt. Dies erfordert eine Prüfung im Einzelfall.

Dieser Grundfreibetrag beträgt im Jahr 2022 bei

- Ledigen: 10.347 EURO / in 2021: 9.744 EURO

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern: 20.694 EURO / in 2021: 19.488 EURO. <p>Informationen zur Vereinfachten Erklärung für Alterseinkünfte finden Sie unter Publikationen.</p>
Kosten	Für die Einkommensteuerfestsetzung fallen keine Gebühren und Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Sofern u. a. Einkünfte aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit erzielt werden, ist die Steuererklärung grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Hierfür steht die kostenlose Software der Finanzverwaltung (Verfahren ELSTER; www.elster.de) zur Verfügung. In allen anderen Fällen kann die Steuererklärung auch persönlich oder per Post eingereicht werden.</p> <p>Das Finanzamt prüft die Angaben und erlässt anschließend einen Steuerbescheid in Papierform. Bei Abgabe der Steuererklärung per ELSTER kann der Steuerbescheid zusätzlich in elektronischer Form übermittelt werden. Es ergeht dann eine Benachrichtigung per E-Mail, ab wann der Steuerbescheid elektronisch abrufbar ist. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses erfolgt die Bereitstellung des Steuerbescheides dabei nur in verschlüsselter Form. Zum Abruf der Daten muss die verschlüsselte Datei zunächst auf den eigenen PC heruntergeladen und mit der gewählten Authentifizierungsmethode entschlüsselt werden.</p>
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Zeitpunkt der Einreichung und dem Umfang der Steuererklärung.
Frist	Steuerlich nicht beratene Personen: \\- die jährliche Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31.07. des Folgejahres abzugeben (z.B. für den Veranlagungszeitraum 2020 grundsätzlich bis zum 31.07.2021, für den Veranlagungszeitraum 2021 bis zum 31.07.2022), wenn eine Pflicht zur Abgabe der Erklärung besteht \\- aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden diese Abgabefristen für die

Modul

Sachverhalt

Veranlagungszeiträume 2020 bis 2023 jedoch wie folgt gesetzlich verlängert: o Veranlagungszeitraum 2021 01.11.2022 o Veranlagungszeitraum 2022 02.10.2023 o Veranlagungszeitraum 2023 02.09.2024 \\- Arbeitnehmer, für die keine Pflicht zur Abgabe der Erklärung besteht, die also freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben, haben hierfür vier Jahre Zeit (Bsp.: Veranlagungszeitraum 2021; Ende Abgabefrist = 31.12.2025). Diese sogenannte Antragsverlängerung betrifft in der Regel Arbeitnehmer, die eine Rückerstattung der vom Arbeitgeber zu viel einbehaltenen Lohnsteuer erreichen wollen. Steuerlich beratene Personen: \\- die jährliche Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich bis zum letzten Tag des Monats Februar des Zweitfolgejahres abzugeben (z.B. für den Veranlagungszeitraum 2020 bis zum 28.02.2022, für den Veranlagungszeitraum 2021 bis zum 28.02.2023), wenn eine Pflicht zur Abgabe der Erklärung besteht \\- aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden diese Abgabefristen für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024 jedoch wie folgt gesetzlich verlängert: o Veranlagungszeitraum 2020 31.08.2022 o Veranlagungszeitraum 2021 31.08.2023 o Veranlagungszeitraum 2022 31.07.2024 o Veranlagungszeitraum 2023 02.06.2025 o Veranlagungszeitraum 2024 30.04.2026

weiterführende Informationen

https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/Vordruck-EZVA_Erl%C3%A4uterungen.pdf
<https://www.service.bremen.de/dienstleistungen/steuererklaerung-fuer-gewerbetreibende-und-selbstaendige-124492>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

<http://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id>

Modul	Sachverhalt
	=est http://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen